



Textliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 023
„Im mittleren Gießhübel“
Änderungsplan I
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung

1. Für das gesamte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Sowohl bestehende als auch geplante bauliche Anlagen bedingen aufgrund ihrer Funktion Längen über 50,0 m. Diese Gebäude sind im Plan mit den jeweiligen Längenmaßen versehen.
2. Von der Bebauung freizuhalten ist ein 40,0 m breiter Geländestreifen entlang der Umgehungsstraße. Von den innerhalb dieses Grünstreifens gelegenen gärtnerischen und sportlichen Anlagen dürfen keinerlei Zufahrten oder Zugänge zur Umgehungsstr. angelegt werden. Alle Grundstücke entlang der Umgehungsstr. sind gegen diese durch eine lebende Hecke lückenlos einzufrieden.
3. Sämtliche baulichen Anlagen sind innerhalb der gezeichneten Baugrenzen zu errichten. Eine Ausnahme bilden Garagen die bis auf eine Stellplatztiefe von mind. 5.0 m an der Straße angeordnet werden können.
4. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Bepflanzung die Höhe von 1.0 m, gemessen von Straßenkrone, nicht übersteigen.
5. Auf allen Grundstücken sind zur Sicherung der Eingrünung Bäume und Sträucher anzupflanzen.
6. Die im Plan eingetragenen Nutzungsziffern gelten jeweils für die dortigen Straßenquadrate, sofern nicht eine besondere Zahl der Vollgeschosse für Einzelbauten eingetragen ist.